Mitteilung über das Außerkrafttreten einer Antidumpingmaßnahme

(92/C 297/05)

1. Die Kommission teilt mit, daß die unten aufgeführte Antidumpingmaßnahme außer Kraft getreten ist.

2. Diese Mitteilung ergeht nach Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1).

Erzeugnis	Ursprungs- oder Ausfuhrland	Maßnahme	Bezugnahme	Datum des Außerkrafttretens
Ferrosiliciumcalcium/ Calciumsilicid	Brasilien	Zoll	Verordnung (EWG) Nr. 3365/87 ABl. Nr. L 322 vom 12. 11. 1987	13. 11. 1992

(1) ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.254 — Fortis/La Caixa)

(92/C 297/06)

Am 5. November 1992 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.